

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.03.2008
42.30-20

Herr Sielhorst
Tel.: (02 21) 8 09- 62 63
Fax: (02 21) 82 84- 14 84
dieter.sielhorst@lvr.de

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt und Schulen –
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

Rundschreiben Nr. 42 /560 /2008

**Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01. August 2008;
Befreiung von Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über
Kindertageseinrichtungen**

Erlass des Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW
vom 20. März 2008 – Az.: 321-2635.30/08 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Sielhorst

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1

Pakete: Ottoplatz 2 · 50679 Köln

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

Banken
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, **IBAN:** DE 84 3005 0000 000000 60061
UStIDNr.: DE 122 656 988, **Steuer-Nr.:** 214/5811/0027

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF, **IBAN:** DE 95 3701 0050 0000 564501
UStIDNr.: DE 122 656 988, **Steuer-Nr.:** 214/5811/0027

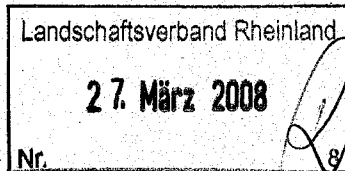
Wir haben flexible Arbeitszeiten. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von Mo. - Do. 08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30, sowie Fr. 08:30 - 13:00 oder nach Vereinbarung.



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4


An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln



Aktenzeichen:
321 - 2635.30/08
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 8618 - 3469
Telefax 0211 8618 - 53469
Johannes-
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

 März 2008

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege
Nordrhein-Westfalen
Lenastr. 41
40470 Düsseldorf

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

An das
Katholische Büro Nordrhein-Westfalen
Elisabethstr. 16
40217 Düsseldorf

An das
Evangelische Büro Nordrhein-Westfalen
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 1. August 2008; Befreiung von Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen

Die Träger von Tageseinrichtungen werden nach § 27 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach dem KiBiz überwiegend genutzt werden. Aus gegebenem Anlass stelle ich hierzu klar:

1. Befreiung auf Antrag:

Nach dem Gesetzeswortlaut werden die Einrichtungsträger unter den im Weiteren genannten Voraussetzungen von der Zweckbindung befreit. Das bedeutet, dass die Befreiung nicht kraft Gesetzes am 1. August 2008, dem Tag des Inkrafttretens des Kinderbildungsgesetzes, eintritt. Es bedarf vielmehr eines Antrages beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt).

2. Befreiung aus Anlass:

Die Befreiung von der Zweckbindung verfolgt den Zweck, den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Nutzung der Räumlichkeiten für zusätzliche Zwecke wie Bildungs- oder Beratungsangebote im Rahmen von Familienzentren zu ermöglichen ohne das Risiko einzugehen, der Zweckbindung nicht mehr zu entsprechen und die ursprünglich gewährten Zuwendungen zurückzahlen zu müssen. Daraus folgt, dass für die Befreiung ein bestimmter, dem Gesetzeszweck entsprechender Anlass bestehen muss. Eine allgemeine Befreiung von in früheren Bewilligungsbescheiden im Rahmen einer Investitionsförderung auferlegten Zweckbindungen ist nicht beabsichtigt. Ein Antrag, die Befreiung allein ihrer selbstwegen auszusprechen, entspricht daher nicht dem Gesetzeszweck.

3. Ermessensbindung:

Wenn eine Zuwendung zu einer Investition in der im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zweckbindungszeit nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, kann ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. In den in § 27 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz vorgesehenen Fällen ist ein Erstattungsanspruch nicht geltend zu machen.

4. Einbringung von Hortgruppen in das System der "offenen Ganztagschule":

Mit Erlass vom 28. Mai 2004 - Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, AZ 311 - 6272.14.10 - sind Regelungen für die Einbringung von Hortgruppen in das System der "offenen Ganztagschule" getroffen worden. Hiernach gilt, dass in den Fällen, in denen Hortgruppen in die offene Ganztagsgrundschule eingebracht werden, die aufgegeben Räumlichkeiten aber noch einer Zweckbindung unterliegen, auf die Rückforderung der Landesmittel verzichtet werden kann, wenn die Räume für Gemeinwohl orien-

tierte Zwecke, vorrangig für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe, Verwendung finden. Im Weiteren dieses Erlasses sind einzelne Fallgruppen für am Gemeinwohl orientierte Zwecke aufgezeigt. Dieser Erlass gilt insoweit unverändert auch nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes fort.

Seite 4 von 4

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Bernd-Michael Breuksch